

Allgemeine Vertragsbedingungen der Infoniqua HR Solutions GmbH

A.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

A.1

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsschluss

- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen von INFONIQ, soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Wartung, Erstellung und sonstige Dienstleistungen für die von INFONIQ erstellten und vertriebenen Lizenzprogramme betreffen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen – mit Ausnahme von den Regelungen unter A.3 und A. 5 - gelten auch für sonstige im Vertrag bezeichnete Software, insbesondere für Software von Vorlieferanten.
- 1.2 INFONIQ erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Kunden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an.
- 1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.4 Vor oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachte Angaben über technische Daten, dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn INFONIQ diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.5 Angebote von INFONIQ sind bis zu ihrer Gegenzeichnung durch INFONIQ freibleibend.

A.1

§ 2 Zahlungsbedingungen und -verzug/Aufrechnung

- 2.1 Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von INFONIQ. INFONIQ kann monatlich abrechnen. Die Mitarbeiter von INFONIQ halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese mit der Rechnung vor.
- 2.2 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.3 Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzüge zahlbar.
- 2.4 Der Auftraggeber ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Wegen Mängeln kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Anteil zurückhalten, sofern ein Mangel zweifelsfrei vorliegt. A.1 §§ 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.
- 2.5 Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von INFONIQ anerkannt sind.
- 2.6 Bei Zahlungsverzug ist INFONIQ berechtigt, neben den sonstigen Ansprüchen aus Verzug dem Auftraggeber für jedes Mahnschreiben pauschale Mahnkosten von € 5,00 aufzuerlegen.
- 2.7 Soweit sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug befindet, kann INFONIQ die Ausführung weiterer anderer Aufträge und die Erbringung von weiteren Leistungen von der Zahlung abhängig machen. Ein INFONIQ dadurch ggf. entstehender Schaden ist vom Auftraggeber zu ersetzen.

A.1

§ 3 Außerordentliche Kündigung wegen Pflichtverletzung des Auftraggebers

- 3.1 INFONIQ kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn
 - der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung länger als 60 Tage in Verzug ist,
 - der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt oder die Verletzung nicht beseitigt,
 - gegen den Auftraggeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, INFONIQ den aus der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

A.1

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung/Datenschutz

- 4.1 INFONIQ ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2 INFONIQ verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift.
- 4.3 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

A.1

§ 5 Störungen bei der Leistungserbringung

- 5.1 Soweit eine Ursache, die INFONIQ nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann INFONIQ eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann INFONIQ auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

A.1

§ 6 Haftung für Sachmängel

- 6.1 Nur unerhebliche Abweichungen der von INFONIQ erbrachten Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit begründen keinen Mangel.
- 6.2 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung oder bei Schäden, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind – insbesondere Gewalteinwirkungen aller Art, ungeeignete Stromversorgung, Einwirkung von Magnetismus oder elektrischer Induktion, Feuchtigkeit, Stäuben, Gasen, Strahlungen und Temperaturüberschreitungen. Dies gilt auch bei vorangegangener (versuchter) Instandsetzung durch den Auftraggeber selbst oder einen Dritten.
- 6.3 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten im Übrigen nachstehende Regelungen unter A.1 § 8.
- 6.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch INFONIQ sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

A.1

§ 7 Haftung für Rechtsmängel

- 7.1 INFONIQ haftet dafür, dass ihre Leistungen, soweit vertragsgemäß genutzt, im Bereich der Europäischen Union frei von Schutzrechten Dritter sind, bzw. INFONIQ ein Vertriebsrecht innehat.
- 7.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung der INFONIQ seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich INFONIQ. Er überlässt es dieser – und für diese ggf. dessen Vorlieferanten – soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird INFONIQ nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
 - die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.
 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben bei Verschulden von INFONIQ – im Rahmen von A.1 § 8 – unberührt.
- 7.3 Für die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln gilt A.1 § 6.5 entsprechend.
- 7.4 INFONIQ ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihr gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

A.1

§ 8 Haftung von INFONIQ auf Schadensersatz

- 8.1 INFONIQ haftet dem Auftraggeber stets
 - nach dem Produkthaftungsgesetz
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben,
 - für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 8.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet INFONIQ nur, wenn und soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Die Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige und entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für den einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, bei laufend zu zahlender Vergütung auf die Jahressumme der Vergütung; in jedem Fall jedoch auf einen Höchstbetrag von maximal € 500.000,-. Die Haftung nach A.1 § 8.1 bleibt von dieser Ziffer unberührt.
- 8.3 Aus einer Garantieerklärung haftet INFONIQ nur Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit unterliegt dann den Beschränkungen nach A.1 § 8.2.

- 8.4 Bei Datenverlust haftet INFONIQ nur auf den Aufwand, der - bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber - für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. INFONIQ setzt dabei voraus, dass die Kenntnisse der Datenverarbeitung beim Auftraggeber soweit vorhanden sind, um eine ordnungsgemäße Datensicherung, auch in Bezug auf die Zyklen und Aufbewahrungsfristen selbständig durchführen zu können.
- 8.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen INFONIQ verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens in 5 Jahren ab Entstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.
- 8.6 Für Aufwendungsersatz- und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen INFONIQ gelten die Ziffern A.1 § 8.1 - 8.5 entsprechend.

A.1 § 9 Sonstiges

- 9.1 Es gilt materielles deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von INFONIQ. INFONIQ ist auch berechtigt, vor den Gerichten am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.4 Der Auftraggeber erteilt INFONIQ die Genehmigung, in Werbeveröffentlichungen seinen Namen als Benutzer des Lizenzmaterials anzugeben oder gegenüber Dritten ihn als Referenz anzuführen.
- 9.5 Lieferung und Transport von Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers, der Versandort und -weg bestimmt; sollte eine Bestimmung durch den Kunden nicht vorgenommen werden, wählt INFONIQ einen für den Kunden kostengünstigen und geeigneten Versandweg.
- 9.6 INFONIQ ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, soweit diese für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.
- 9.7 INFONIQ hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein Geschäftspartner Lizenzprogramme zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen der INFONIQ vermittelt, gelten ausschließlich diese. INFONIQ ist weder für die Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.
- 9.8 INFONIQ ist berechtigt, sämtliche Leistungen durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 9.9 INFONIQ kann Verträge mit dem Auftraggeber auf ein anderes Unternehmen der INFONIQ- Gruppe übertragen.

A.2 Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware

A.2 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leistungsumfang der vereinbarten Programme ergibt sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Benutzungsdokumentation. Die Softwarefunktionalität entspricht den Leistungsübersichten der überlassenen Software. Die individuellen Anpassungen, insbesondere die Einstellung von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, der Entgeltrahmen, die Daten der Sozialversicherungsträger, Banken und ähnliche Daten sind Sache des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn INFONIQ Muster dazu zur Verfügung stellt.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) samt einem Satz Benutzungsdokumentation (ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert. Der Auftraggeber wird die Übergabe der Programme schriftlich bestätigen. INFONIQ stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Dokumentationen in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Dokumentationen liegen ausschließlich im Ermessen von INFONIQ und sind an den Bedürfnissen eines fachkundigen Anwenders orientiert. Nicht beinhaltet sind Dokumentationen und Anweisungen zu Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen. INFONIQ ist bereit, soweit in seinem Programm Schnittstellen zu nicht von ihm zu liefernder Software bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern des Auftraggebers bekanntgegeben werden.
- 1.3 Es ist Sache des Auftraggebers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Auftraggeber diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. INFONIQ ist bereit, ihn dabei auf Verlangen gegen Entgelt zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet. Wenn INFONIQ die Installation übernimmt,

wird der Auftraggeber deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.

- 1.4 INFONIQ benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht INFONIQ für notwendige Informationen zur Verfügung. INFONIQ ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit es die Durchführung des Vertrags erfordert.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Programme zur Verfügung steht.
- 1.6 Eine ordnungsgemäße Nutzung der Software setzt eine qualifizierte Schulung voraus, die im Schulungcenter von INFONIQ gegen Entgelt angeboten wird. Der Auftraggeber bestimmt selbst Umfang und Zeitpunkt der Schulungen im Rahmen des angebotenen Schulungsprogramms. Schulungen beim Auftraggeber können keine ausreichende Garantie bieten, dass der geplante Schulungsstoff vermittelt wird.

A.2 § 2 Einsatzrechte

- 2.1 INFONIQ räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Will der Auftraggeber den vereinbarten Einsatzumfang erweitern, ist dies vorab zu vereinbaren. INFONIQ gewährt dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht im Sinne der Regelungen des Vertrages nebst Anlagen. Nutzung im Sinne dieses Vertrages ist jedes vollständige oder teilweise Kopieren und Übertragen in maschinenlesbares Lizenzmaterial zur Ausführung der darin enthaltenen Maschinenbefehle und Anweisungen.
- 2.2 Die Software wird ausschließlich auf der im Angebot aufgeführten Hardware- und Betriebssystemsoftware-Umgebung eingesetzt. Ist eine andere systemtechnische Variante der Programme für die Nutzung erforderlich, wird INFONIQ sie, sofern verfügbar, im Austausch gegen einen angemessenen Aufpreis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Überlassungsvergütung liefern.
- 2.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die überlassene Software in einem Rechenzentrum durch Dritte nutzen zu lassen oder Dritten die Nutzung der Software in einem Rechenzentrum zu gestatten.
- 2.4 Soweit die überlassene Software für eine größere Anzahl von Mitarbeitern als vertraglich vereinbart genutzt werden soll, ist der Auftraggeber zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 2.5 Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung der überlassenen Software verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des aktuell gültigen Lizenzpreises für die jeweilige Nutzung. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber das Lizenzmaterial oder Kopien desselben ohne vorherige Einwilligung von INFONIQ an Dritte weitergibt. INFONIQ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 2.6 Das Eigentum an den Vervielfältigungsstücken der überlassenen Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Einsatzrechte dem Auftraggeber nur vorläufig und von INFONIQ frei widerruflich eingeräumt.

A.2 § 3 Vergütung

- 3.1 Bei Überlassung der Software wird der vereinbarte Überlassungspreis fällig. Die Überlassung der Standardsoftware erfolgt in der Regel durch Übersendung des Speichermediums bzw. Überlassung des Freischaltcodes innerhalb einer Woche nach Vertragsunterzeichnung.
- 3.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Einsatzumfang.

A.2 § 4 Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

- 4.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Programme samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von INFONIQ sind. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass diese, soweit sie als Quellprogramme geliefert werden, ohne Zustimmung von INFONIQ Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Zustimmung von INFONIQ. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren. Der Auftraggeber wird INFONIQ unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Programme nur zu Zwecken kopieren, die für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich sind. Urheberrechtsvermerke in den Programmen dürfen nicht gelöscht werden.
- 4.3 INFONIQ ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Programme auf einer Ausweichkonfiguration oder auf einer Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.
- 4.4 INFONIQ kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn der Auftraggeber schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen (§ 2 AGB-U) oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat INFONIQ vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann sie den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.

4.5 Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant die Rechte von INFONIQ auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber geltend machen.

A.2

§ 5 Mängelansprüche des Kunden

- 5.1 INFONIQ gewährleistet, dass die Programme bei vertragsgemäßem Einsatz ihren Vorgaben (A.2 § 1.1) entsprechen. Für Sachmängel gelten insbesondere die Bestimmungen in A.1 § 6, für Rechtsmängel in A.1 § 7. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit Lieferung bzw. - wenn INFONIQ installiert - nach Abschluss der Installation. Die Erweiterung des Einsatzumfangs (A.2 § 2.1 Satz 2) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat INFONIQ - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von INFONIQ einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von INFONIQ entweder durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder durch Lieferung eines Ersatzprogramms. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Dabei muss die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programmes nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf wird INFONIQ Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für INFONIQ zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit INFONIQ dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und /oder Schadens- bzw. Aufwendungsersatz verlangen. Für Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz gilt insbesondere A.1 § 8. Der Auftraggeber übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb angemessener Frist von in der Regel 2 Wochen aus.
- 5.5 Die Haftung erlischt für solche Programme, Anpassungen und Leistungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 INFONIQ kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung, ohne dass die Voraussetzungen nach § 5.2 vom Auftraggeber eingehalten wurden, tätig geworden ist.

A.3 Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware

A.3

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Grundpaket an Pflegeleistungen (Standardpflege) umfasst gegen eine pauschale kalenderjährliche Vergütung die Übersendung neuer Versionen der Standardprogramme (§ 3), die telefonische Unterstützung bei der Klärung von Mängeln (§ 4) und die Mängelbeseitigung (§ 5). Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von INFONIQ erbracht.
- 1.2 Alle weiteren Leistungen, die INFONIQ im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

A.3

§ 2 Laufzeit / Pflege- bzw. Wartungsgebühren

- 2.1 Der Pflegevertrag für die Standardprogramme beginnt mit der Lieferung gemäß dem Überlassungsvertrag. Beginn für die Pflegeleistungen und somit für die Pflege- bzw. Wartungsgebühren ist der auf die Überlassung der Software folgende Monat.
- 2.2 Die Pflege- bzw. Wartungsgebühren sind für ein Jahr jeweils im voraus zum 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Teilkalenderjahre werden anteilig auf volle Monate abgerundet berechnet. Die Gebühren können jährlich angepasst werden. Bei einer Anhebung von mehr als 5% verpflichtet sich INFONIQ, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.
- 2.3 Der Pflegevertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

A.3

§ 3 Lieferung neuer Versionen

- 3.1 INFONIQ verpflichtet sich, die Freigabe neuer Versionen schriftlich und/oder im Internet anzuzeigen und auf Anforderung diese einschließlich der dazugehörigen Dokumentation zu übersenden. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die INFONIQ als neue Standardprogramme/Standard-Module gesondert anbietet. Der Auftraggeber wird neue Versionen sorgfältig, insbesondere seiner spezifischen Umgebung angepasst, testen, bevor er sie produktiv einsetzt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Datenbestände vor der Benutzung einer neuen

Software-Version elektronisch gesichert und für mindestens 12 Monate aufbewahrt werden.

- 3.2 Falls ein Lieferant der von den Standardprogrammen benötigten Systemsoftware eine mit diesen nicht verträgliche neue Fassung freigibt, ist INFONIQ verpflichtet, die Standardprogramme in angemessener Frist an die neue Fassung der Systemsoftware anzupassen. Die angemessene Frist beginnt mit deren Freigabe und Verfügbarkeit durch den Lieferanten für INFONIQ. Die Leistungspflicht der INFONIQ erlischt, wenn der Auftraggeber eine neue Version der benötigten Systemsoftware ohne Abstimmung mit der INFONIQ einsetzt.
- 3.3 INFONIQ verpflichtet sich, neue Versionen der überlassenen Software in angemessener Frist bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften dies erfordern und diese als Standard-Funktion in der Leistungsübersicht aufgeführt sind. Gegen gesonderte Wartungsgebühr kann die Pflege der Tarif-Tabellen des öffentlichen Dienstes vereinbart werden.
- 3.4 Durch die Pflege- bzw. Wartungsgebühren nicht abgedeckt sind Änderungen nach § 3.2 und § 3.3 und die Einbeziehung neuer Vorschriften bzw. Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Standardprogramme realisieren lassen. In diesem Fall kann INFONIQ eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Auftraggeber, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen. Lehnt der Auftraggeber die Beauftragung ab, kann INFONIQ den Pflegevertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- 3.5 Die Pflege- bzw. Wartungsleistungen erstrecken sich nicht auf Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Softwarewerkzeuge. INFONIQ empfiehlt, einen gesonderten Wartungsvertrag mit den Herstellern/Distributoren dieser Komponenten abzuschließen.
- 3.6 Anpassungen von Datenbeständen an die neuen Bedürfnisse sind Sache des Auftraggebers.

A.3

§ 4 Hotline

- 4.1 Der Auftraggeber hat Zugang zur Hotline von INFONIQ. Diese steht montags bis freitags (mit Ausnahme von Feiertagen) in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr für telefonische Auskünfte im Zusammenhang mit von INFONIQ erstellter bzw. vertriebener Software zur Verfügung.
- 4.2 Die Hotline beinhaltet keine Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerken, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen. Die telefonische Unterstützung der Hotline beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die Unterstützung setzt das kompetente Fachwissen, ausreichende Benutzerschulung und Microsoft-Windows-Kenntnisse des Anwenders der Software voraus.
- 4.3 INFONIQ kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline-Funktion beauftragen.

A.3

§ 5 Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung

- 5.1 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Sie endet für eine alte Version 6 Monate nach Freigabe einer neuen Version, es sei denn, dass deren Übernahme für den Auftraggeber unzumutbar ist. In diesem Fall wird INFONIQ die Pflege gegen Vergütung nach Aufwand fortführen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Auftraggeber hat INFONIQ - soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von INFONIQ einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Mängel, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, müssen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt werden. Bei Bedarf kann INFONIQ Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für sie zumutbar ist. Bei Software von Lieferanten für Systeme, die die überlassene Software als Plattform benutzt, gilt das nur, soweit INFONIQ dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht dieses Frist fruchtlos, kann der Auftraggeber - im Rahmen von A.1 § 8 - Ersatz des Schadens verlangen und/oder den Vertrag außerordentlich kündigen. Gegenstand eines möglichen Schadensersatzanspruchs ist die im Rahmen des Pflegevertrags geschuldete Vergütung.
- 5.5 Gesondert zu vergüten sind die Beseitigungen von Störungen, - die auf fahrlässige oder missbräuchliche Handhabung der Software durch den Auftraggeber oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, - die auf Systemkomponenten zurückzuführen sind, die nicht von INFONIQ integriert wurden.
- 5.6 A.2 § 5.5 und 5.6 gelten entsprechend.

A.3

§ 6 Fernbetreuung

- 6.1 Vorbedingung ist die gebrauchsfähige Installation einer Remote Software.
Der Auftraggeber wird in Abstimmung mit INFONIQ einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Leitungskosten.
- 6.1 Das Anmelden auf dem System des Auftraggebers seitens INFONIQ erfolgt durch ein vom Auftraggeber kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Auftraggeber die Leitung frei (Call-Back-Verfahren). INFONIQ wird den Auftraggeber über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 6.2 Wenn Daten zum Zwecke der Mängelsuche oder der Restaurierung an INFONIQ übertragen werden, wird INFONIQ alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Auftraggeber seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat.

A.3

§ 7 Vergütung

- 7.1 Die pauschale Vergütung für die Standardpflege nach A.3 § 1.1 wird entsprechend dem Umfang der Module vereinbart. Sie wird angepasst, sobald sich dieser erweitert.
- 7.2 Einsätze beim Auftraggeber werden gesondert vergütet, insbesondere Einsätze, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber Fernbetreuung (§ 6) nicht ermöglicht.

A.3

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Für etwaige Sach- und Rechtsmängel gelten insbesondere A.1 §§ 6 und 7 sowie A.2 § 5. Für Schadensersatzansprüche gilt im Weiteren A.1 § 8.

A.4 Vertragsbedingungen für Dienstverträge

A.4

§ 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 1.1 INFONIQ wird ihre Dienste nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 1.2 INFONIQ benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht INFONIQ für notwendige Informationen zur Verfügung. INFONIQ ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

A.4

§ 2 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, INFONIQ - soweit erforderlich - zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von INFONIQ unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 2.3 Auf Verlangen von INFONIQ, hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.4

§ 3 Dauer, Kündigung

- 3.1 Der Vertrag endet:
- wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss
 - wenn der Vertrag auf unbefristet geschlossen ist, durch Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- 3.2 Soweit der Auftraggeber bei INFONIQ verbindlich Consultingeinsätze bestellt, der dazu vereinbarte Termin jedoch vom Auftraggeber weniger als 2 Wochen vor dem Termin storniert wird, werden Stornogebühren nach der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Support-Preisliste für Consultingeinsätze der INFONIQ wie folgt berechnet:
- bis 7 Tage vor dem vereinbarten Einsatztermin: 50 % der Consultinggebühren
 - weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Einsatztermin: 75 % der Consultinggebühren
- 3.3 Im Falle einer Schlechtleistung ist Gegenstand eines möglichen Schadensersatzanspruchs die im Rahmen des Dienstvertrags geschuldete Vergütung.

A.5 Vertragsbedingungen für Anpassungs-programmierung

A.5

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 INFONIQ räumt dem Auftraggeber an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Einsatzzrecht wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören, ein. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare

Individualprogramme) darf der Auftraggeber vereinbarungsgemäß für eigene Zwecke nutzen.

- 1.2 Modifikationen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Erweiterungen und andere Zusatzprogramme werden auf Wunsch auch als Quellprogramme, aber ohne systemtechnische Dokumentation geliefert, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.
- 1.3 Eine Benutzungsdocumentation wird nur geliefert, wenn es ausdrücklich vereinbart ist. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzungsdocumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.
- 1.4 INFONIQ wird zu Beginn der Arbeiten - unter Einbeziehung der vereinbarten Termine - einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. INFONIQ wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 1.5 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert INFONIQ sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt die Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.
Soweit es sich um Programmierung von Schnittstellen handelt, stellt der Auftraggeber sicher, dass INFONIQ eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt.
Erkennt INFONIQ, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

A.5

§ 2 Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist INFONIQ verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für INFONIQ - insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung - zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann INFONIQ eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 2.2 Der Auftraggeber wird auf Wunsch von INFONIQ sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt INFONIQ diese Aufgabe gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand.
- 2.3 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.4 INFONIQ wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

A.5

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Es gilt A.4 § 2 entsprechend.

A.5

§ 4 Abnahme

- 4.1 INFONIQ wird die Modifikationen/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im folgenden: Anpassungen) installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Anpassungen zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 2 Wochen.
- 4.3 Die Anpassungen gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit auf die Dauer von 2 Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

A.5

§ 5 Gewährleistung

- 5.1 INFONIQ gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie gemäß A.5 § 1.4 gefunden hat, entsprechen. Für Sachmängel gelten insbesondere die Bestimmungen in A.1 § 6, für Rechtsmängel in A.1 § 7. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- 5.2 INFONIQ hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- 5.3 Die Bestimmungen A.2 § 5.2, 5.4 – 5.6 gelten entsprechend.

A.6 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Konzepten und Spezifikationen sowie Consulting-leistungen auf Festpreisbasis

A.6

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 INFONIQ wird das Werk samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen.
- 1.2 INFONIQ benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht INFONIQ für notwendige Informationen zur Verfügung. INFONIQ ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

- 1.3 Der Auftraggeber wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von 2 Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen.
1.4 Die Bestimmungen A.5 § 1.4 – 1.5 gelten entsprechend.

A.6

§ 2 Leistungsänderungen

Es gilt A.5 § 2 entsprechend.

A.6

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Es gilt A.4 § 2 entsprechend.

A.6

§ 4 Abnahme

- 4.1 Der Auftraggeber wird die Übergabe von Teilwerken gemäß den vereinbarten Projektschritten sowie die Übergabe des Gesamtwerks jeweils schriftlich bestätigen und nach erfolgter Abnahmeprüfung schriftlich die (Teil-)Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt 2 Wochen.
4.2 INFONIQA steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung. INFONIQA ist bereit, den Auftraggeber bei der/den Abnahmeprüfung/en gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.
4.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen dessen Nutzbarkeit nicht wegen Fehlern erheblich eingeschränkt ist.

A.6

§ 5 Nutzungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, dass Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei INFONIQA. INFONIQA darf das Werk anderweitig verwerten, soweit A.1 § 4.1 nicht Geheimhaltung gebietet.

A.6

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 INFONIQA gewährleistet, dass das Werk der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß A.6 § 1.4 bzw. A.5 § 1.4 gefunden hat, entspricht.
6.2 Im Übrigen gelten A.5 § 5.2 und A.2 § 5.2, 5.4 – 5.6 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Werkvertrags. Gegenstand eines möglichen Schadensersatzanspruchs ist die im Rahmen des Werkvertrags geschuldete Vergütung.

A.7 Vertragsbedingungen für Erstellung von Software

A.7

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 INFONIQA wird die Software samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen. Standardbausteine, die INFONIQA in die Software einbringt, werden als Objektprogramm ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.
1.2 A.6 § 1.2 und A.5 § 1.4 gelten entsprechend.
1.3 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert INFONIQA sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - verfeinert. Erkennt INFONIQA, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser über das weitere Vorgehen.
1.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.

A.7

§ 2 Leistungsänderungen

Es gilt A.5 § 2 entsprechend.

A.7

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Es gilt A.4 § 2 entsprechend.

A.7

§ 4 Abnahme

- 4.1 INFONIQA wird die Software installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.
4.2 Im Übrigen gilt A.6 § 4 entsprechend.

A.7

§ 5 Nutzungsrechte

Es gilt A.6 § 5 entsprechend.

A.7

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 INFONIQA gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßigem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie gemäß A.7 § 1.3 und A.5 § 1.4 gefunden hat, entspricht. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
6.2 Im Übrigen gelten A.5 § 5.2 und A.2 § 5.2, 5.4 – 5.6 entsprechend.

A.8 Vertragsbedingungen für Seminare/Schulungen

A.8

§ 1 Anmeldung

Anmeldungen werden nur in Textform - schriftlich, per Fax oder e-Mail – angenommen. Anmeldungen sowie Stornierungen haben nur Gültigkeit bei einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Der Teilnehmer erhält die Anmeldebestätigung zusammen mit einer Wegbeschreibung und Hotelvorschlägen.

A.8

§ 2 Gebühren/Kosten

Die Seminargebühren schließen umfangreiches Unterrichtsmaterial sowie bei Ganztagsveranstaltungen ein Mittagessen mit ein. Fahrtkosten und ggf. Unterbringungskosten für den Teilnehmer sind nicht enthalten.

A.8

§ 3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Teilnahmebestätigung.

A.8

§ 4 Rücktritt

Sagt der Kunde weniger als 2 Wochen vor dem Seminartermin die Teilnahme ab, werden Stornogebühren wie folgt berechnet:
– bis 7 Tage vor Seminarbeginn: 50 % der Seminargebühren
– weniger als 7 Tage vor Seminarbeginn: 100 % der Seminargebühren
Bis zum Tag des Seminarbeginns kann ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

A.8

§ 5 Absage durch den Veranstalter

- 5.1 Sollte ein Seminar nicht stattfinden können, erhalten die Teilnehmer frühestmöglich, spätestens eine Woche vor Seminarbeginn eine entsprechende Mitteilung. Auf Wunsch wird ein Ersatztermin angeboten. Die geleistete Seminargebühr wird in voller Höhe erstattet, falls der Teilnehmer nicht die Reservierung für einen späteren bzw. Ersatz-Termin wünscht. Schadensersatzansprüche kann der Teilnehmer bzw. Kunde aus der Absage nicht geltend machen.
5.2 Kann ein Seminartermin kurzfristig wegen höherer Gewalt, Krankheit des Schulungsleiters oder anderen nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, wird unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten hieraus die Teilnahmegebühr erstattet.

INFONIQA HR Solutions GmbH
Niederlassung Deutschland
Hanns-Klemm-Straße 5
D-71034 Böblingen
Tel +49 (0) 7031 4107 100
Fax +49 (0) 7031 4107 205
www.infoniqa-hr.com

Stand: 4/2011